

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. April 2023 folgende Satzung zur Ände- rung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 21. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5

Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde gewährt der Freiwilligen Feuerwehr für die ehrenamtliche Schlauchreinigung und -kontrolle einen allgemeinen Zuschuss für die Kameradschaftskasse in Höhe von 1.800 €/jährlich.
- (2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei entsprechendem Probebesuch im Vorjahr (mind. 70%) eine Familienjahreskarte bzw. Jahreskarte (je nach familiärer Konstellation) für das Freibad Biberach. Die berechtigten Personen sind der Gemeinde durch den Kommandanten bis spätestens 31.03. zu melden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2023 in Kraft.

Biberach, den 25. April 2023

Jonas Breig

Bürgermeister

S SINDER

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES):

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 24.04.2023 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter www.biberach-baden.de eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage am 25.04.2023